

**Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen,
Volksbegehren und Volksentscheiden**

IMBek vom 30. Juni 1980 (MABl S. 367)

Die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide auf öffentlichen Straßen in den nachstehend behandelten Formen dient der politischen Willensbildung des Volkes. Sie liegt als Erfüllung des Verfassungsauftrags des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG im öffentlichen Interesse und soll daher nicht behindert werden. Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber nicht missachtet werden.

1 Werbung mit Lautsprechern

Gemäß § 46 Abs. 2 StVO werden hiermit

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen

6 Wochen vor dem Wahltermin

Bundestagswahlen

6 Wochen vor dem Wahltermin

Landtagswahlen

4 Wochen vor dem Wahltermin

Kommunalwahlen

2 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,

- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden

4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO (Verbot des Betriebs von Lautsprechern) befreit. Sie müssen jedoch die Auflagen erfüllen, welche die Regierungen nach Anhörung der Kreisverwaltungsbehörden und Großen Kreisstädte im einzelnen festlegen.

Den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen und den jeweiligen Antragstellern wird anheimgegeben, sich wegen des Umfangs und der Art der Auflagen mit den Regierungen ins Benehmen zu setzen.

Am Tag der Wahl oder der Abstimmung ist eine Werbung mit Lautsprecherfahrzeugen nicht zugelassen. Die Straßenverkehrsbehörden erteilen auch nach § 46 Abs. 1 Nr. 9, § 47 Abs. 2 Nr. 4 StVO für diesen Tag keine Einzelausnahmegenehmigung. Diese Einschränkung gilt nicht für den letzten Tag der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren.

Zur Verringerung der Lärmbelästigung sollen Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich gehalten werden.

2 Werbung mit Plakaten

- 2.1** An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Pla-

katwerbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).

2.2 Im Übrigen gilt:

Soweit Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestattet ist (z. B. genehmigte Plakattafeln) und soweit kein gemeindliches Verbot nach Art. 28 LStVG entgegensteht, ist kein besonderes Verfahren erforderlich. In den Fällen, in denen

- Plakate an Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG) angebracht werden sollen (z. B. Anbringen an Brückenwiderlagern oder -pfeilern, an Stützmauern, an Alleebäumen o. Ä.) oder
 - Plakatständer, z. B. auf dem Gehweg, aufgestellt werden sollen,
- ist Folgendes zu beachten und wie folgt zu verfahren:

2.2.1 Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Die Beseitigung solcher Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich. Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. Ä. ist aus denselben Erwägungen abzusehen. Eine Entfernung kann dauernde Schäden an den Oberflächen der Bauteile verursachen. Die Straßenbaulastträger als Eigentümer der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

2.2.2 Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Im übrigen werden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen und die jeweiligen Antragsteller von dem Verbot des § 32 Abs. 1 StVO befreit, soweit die Gemeinden Satzungen nach Nummer 2.2.3 erlassen haben und in diesem Rahmen Plakatwerbung betrieben werden möchte.

2.2.3 Die Werbung mit Plakatständern oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen kann Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts sein. Die Gemeinden sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Satzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG, Art. 22a BayStrWG solche Sondernutzungen erlaubnisfrei zu stellen.

2.2.4 Bei Erlass solcher Satzungen wie auch bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach Straßenrecht oder Ausnahmegenehmigungen nach Straßenverkehrsrecht ist zu beachten:

- Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außer-

halb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.

- Der enge zeitliche Zusammenhang mit einer Wahl, einem Volksbegehr oder einem Volksentscheid muss durch Befristung gewahrt, die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis gewährleistet sein. Bei einem Volksbegehr ist die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten zugrunde zu legen.
- Die Freistellung kann auf bestimmte Straßenzüge, Stadtteile o. Ä. beschränkt werden; umgekehrt können z. B. zum Schutz historischer Stadtkerne bestimmte Straßenzüge oder Gemeindegebiete ausgenommen werden.
- Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen und Antragstellern soll eine angemessene Selbstdarstellung ermöglicht werden.
- Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

2.2.5 Ist für die beabsichtigte Werbung eine Befreiung vom Verbot des § 32 Abs. 1 StVO über Nummer 2.2.2 hinaus nötig, so erteilen die Gemeinden als örtliche Straßenverkehrsbehörden oder die Kreisverwaltungsbehörden und Großen Kreisstädte als untere Straßenverkehrsbehörden die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es dann gemäß § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG nicht. Sondernutzungserlaubnisse erteilt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz FStrG Art. 18 Abs. 1 BayStrWG die Straßenbaubehörde, soweit nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 FStrG die Gemeinde zuständig ist.

2.3 Ist in Verordnungen nach Art. 28 LStVG das Anbringen von Anschlägen auf bestimmte Flächen beschränkt worden, so sollten entweder in der Verordnung selbst oder durch Ausnahmegenehmigungen, die in der Verordnung vorgesehen sind, in den Teilen der Gemeinde, die hinsichtlich des Ortsbildes nicht besonders schutzwürdig sind, die jeweiligen Parteien und Wählergruppen und die jeweiligen Antragsteller während der in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Zeit von der Beschränkung befreit werden.

2.4 Die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1966 (MABl S. 543) wird aufgehoben.

3 Flugblätter und Flugschriften

Für Flugblätter und Flugschriften bleibt die Bekanntmachung vom 24. August 1966 (MABl S. 484), geändert durch Bek vom 25. September 1969 (MABl S. 637), maßgeblich.^(Fn.1)

4 Informationsstände

4.1 Das Aufstellen von Informationsständen im Verkehrsraum (regelmäßig auf Gehwegen) bedarf von Fall zu Fall der Sondernutzungserlaubnis bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO. Beides kann nur aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit der Ordnung des Verkehrs versagt werden. Es ist nicht vertretbar, den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen und den jeweiligen Antragstellern solche Erlaubnisse nur unmittelbar vor einer Wahl, einem Volksbegehr oder einem Volksentscheid auszusprechen oder sie zu verweigern, wenn in vergleichbaren Fällen anderen die Erlaubnis für gewerbliche, religiöse oder gemeinnützige Zwecke erteilt wird.

4.2 Eine Baugenehmigung ist für Informationsstände nicht erforderlich.

1. Im Anschluss abgedruckt (S. 7 ff.).

5 Gemeinde- und Kreisstraßen

Den Gemeinden und den Landkreisen, die ihre Kreisstraßen selbst verwalten, wird empfohlen, nach Nummern 1 bis 4 zu verfahren.

6 Die Bekanntmachung vom 3. Juni 1976, geändert am 12. Mai 1977 (MABl S. 376), wird aufgehoben.